

MUSTER-KONZERTVERTRAG

(Vertrag mit Allgemeinen Auftrittsbedingungen)

Der vorliegenden Mustervertrag mit Allgemeinen Auftrittsbedingungen soll als Orientierungshilfe für eigene vertragliche Regelungen dienen. Er soll dabei helfen, bei individuellen Absprachen und Vereinbarungen alle wichtigen Punkte im Auge zu behalten. Jegliche Haftung seitens der Deutschen Jazzunion ist ausgeschlossen.

Achtung: Allgemeine Auftrittsbedingungen fungieren als sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). AGB bzw. AAB werden einer Vertragspartei von der anderen vorgegeben, ohne dass erstere die Möglichkeit der Einflussnahme hat. Daher gilt für diese Bedingungen eine sehr strenge gesetzliche Inhaltskontrolle. AAB bieten sich an, wenn Verträge über eine Vielzahl von Konzerten zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen geschlossen werden sollen, zum Beispiel bei einer Tour. Den AAB ist eine Kurzvereinbarung über 6 Paragraphen vorangestellt, in denen die individuell zu verhandelnden Punkte enthalten sind. Hierzu zählt auch die Corona-Klausel in §5. Wichtig ist, dass diese Klausel auch wirklich verhandelt, also zur Disposition gestellt wird, sprich: der Vertragspartner nachweislich die Möglichkeit hatte, Einfluss auf diese Klausel zu nehmen. Dies kann zum Beispiel erfolgen, indem in einer Mail explizit auf diese Klausel hingewiesen und gefragt wird, ob Einverständnis besteht.

Die Klauseln in einem Individualvertrag (siehe dazu das alternative Individualvertragsmuster ohne AAB) sind dagegen als Vorschläge an die Vertragspartei zu verstehen. Sie sind sämtlich verhandelbar. Sind sie es nicht, und wird der Vertrag mehr als einmal in derselben Form verwendet, gilt auch dieser als AGB und unterliegt der strengen Inhaltskontrolle. Daher sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der Vertragspartner nachweislich die Möglichkeit der Einflussnahme hatte.



Grundsätzlich gilt:

- Ein Konzertvertrag soll klare Vorgaben für die Rahmenbedingungen eines Konzertes definieren und entsprechende Vereinbarungen zwischen Musiker*innen und Veranstalter*innen in Schriftform umfassen.
- Es sollen darin bspw. Informationen zu Veranstaltungsort, -zeit und -dauer, zur Vergütung, zur Verpflegung und Unterkunft sowie zur technischen Ausstattung des Auftrittsorts zu finden sein.
- Wir empfehlen, in den Vertrag weitere Kriterien bspw. zu einer möglichst nachhaltigen und ökologischen Durchführung des Konzerts einfließen zu lassen.

Wir danken unserer Kooperationspartnerin Dr. Kirsten König für die rechtsfachliche Prüfung und Kommentierung der Vertragsmuster.

Kontakt für Rückfragen:

Dr. Kirsten König, Anwältin für Kreative

Hermannstraße 22
20095 Hamburg

Fon +49 (0)40 875 01 864

Fax +49 (0)40 875 01 866

KK@DrKirstenKoenig.de

www.DrKirstenKoenig.de



VERTRAG ZUR LEISTUNG VON KÜNSTLERISCHEN DIENSTEN (mit AAB)

Vertragsnummer: _____

Zwischen _____ vertreten durch _____ (im folgenden „K“)

und _____ vertreten durch _____ (im folgenden „V“)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Leistung künstlerischer Dienste durch K für V.

Leistung: _____	Spielzeit: _____
Termin: _____	Anzahl Sets: _____
Aufbau: _____	Soundcheck: _____
Essen: _____	Einlass: _____
Beginn: _____	Ende: _____

K ist in der Gestaltung des Programms frei.

§ 2 Veranstaltungsort

Adresse: _____ Ansprechpartner*in vor Ort/Tel.: _____

Bühne: _____ Technik (Licht/Strom/P.A.): _____

Techniker*in: _____

(bitte ankreuzen und Unzutreffendes streichen)

- V stellt K die Bühnenfläche ___ Stunden vor Konzertbeginn spielbereit samt Aufbauhelfer*innen und gegebenenfalls Techniker*innen zur Verfügung.
- Größe des Mischpults und Anzahl der Audiokanäle siehe Technical Rider.
- Die Bühnenfläche muss der Besetzung entsprechend groß und eben sein.
- V haftet für die Sicherheit der Instrumente und der Künstler*innen.

§ 3 Vergütung

Gage: _____ Reisekosten: _____

Sonstiges: _____

Gesamtbetrag: _____ **in Worten:** _____

V zahlt nach erbrachter Leistung die vereinbarte Vertragssumme (bitte ankreuzen und Unzutreffendes streichen)

- in bar vor Ort vor / nach dem Auftritt
- per Überweisung, Bankverbindung: _____

§ 4 Besondere Vereinbarungen (bitte ankreuzen und Unzutreffendes streichen)

- K liefert Presstext, Pressefotos sowie technischen Rider per Mail bis zum _____
- V bucht __ Einzelzimmer und __ Doppelzimmer in einem dem Veranstaltungsort nahe gelegenen, möglichst regional, ökologisch und sozial geführten __ - Hotel mit __ sicheren Autoabstellplätzen inkl. Frühstück.
Hotel-Adresse:

- V versorgt K mit fleischarmen/ vegetarischem/veganen Essen und ausreichend Getränken in wiederverwendbaren Flaschen.
- Auf der Bühne werden pro Person jeweils 1 Flasche stilles Wasser (möglichst Leitungswasser in wiederverwendbaren Flaschen) und ein kleines Handtuch bereitgelegt.
- Bei Reisebuchungen und Transport wählen V und K insbesondere umweltfreundliche, klimaschonende Optionen. Flüge, insbesondere Inlandsflüge, sind zu vermeiden.
- Beide Parteien vermeiden Müllverursachung. Ökologische und soziale Aspekte sind in allen Bereichen der Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung zu berücksichtigen.

§ 5 Corona-Klausel

Besteht die in Ziffer 1 (2) der Allgemeinen Auftrittsbedingungen (AAB) benannte höhere Gewalt in einem Verbot oder einer behördlichen Warnung aufgrund der Corona-Pandemie, vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Ausfallgagel in Höhe von 50% der unter § 3 vereinbarten Vergütung. Von dem sich hieraus errechnenden Betrag sind wiederum 50% auf die Gage anzurechnen, die für einen zu denselben Konditionen zu vereinbarenden Ersatztermin zu zahlen ist. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, einen Ersatztermin zu finden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Auftrittsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, gilt der Vertrag mit den gültigen Bestimmungen fort. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen treten solche, die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommen.

Ort / Datum / Unterschrift – **Künstler*in**

Ort / Datum / Unterschrift – **Veranstalter*in**

ALLGEMEINE AUFTRITTSBEDINGUNGEN (AAB)

Für sämtliche Leistungen von K gelten die nachfolgenden Allgemeinen Auftrittsbedingungen. Abweichende Bedingungen seitens V werden nicht anerkannt, auch wenn K ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. AUSFALL DER VERANSTALTUNG

- (1) Entfällt die Veranstaltung durch Verschulden von V, zahlt V an K im Falle der Absage der Veranstaltung bis zu 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 50% der vereinbarten Netto-Gage, im Falle der Absage der Veranstaltung später als 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 100% der vereinbarten Netto-Gage. Ersparte Aufwendungen der*des Künstler*in werden angerechnet. Das Recht zum Nachweis, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Absage der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt werden die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Bis dahin getätigte Aufwendungen trägt jede Partei selbst. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, einen Ersatztermin zu finden.
- (3) Absagen aus Gründen des Infektionsschutzes, die weder aufgrund einer behördlichen Warnung noch aufgrund eines behördlichen Verbots erfolgen, gelten nicht als höhere Gewalt. In diesem Fall kommt Ziffer 1 (1) zur Anwendung,
- (4) Ist K erkrankt und kann deshalb nicht auftreten, hat er dies V unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Verpflichtung von K zum Auftritt und die Verpflichtung von V zur Zahlung der Gage entfallen in diesem Fall. K wird sich nach besten Kräften um einen adäquaten Ersatz bemühen und diesen V schnellstmöglich vorschlagen. Den Parteien bleibt es nachgelassen, einen Ersatzauftritt zu gleichen Konditionen zu vereinbaren.

2. HAFTUNG

- (1) Schadensersatzansprüche gegen K sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, K, seine gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet K nur, wenn eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht durch K, seine gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde.
- (2) Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit seitens K resultieren.
- (3) Soweit K nach Absatz 1 für leichte Fahrlässigkeit haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, sowie der Höhe nach auf den Wert der doppelten Vergütung begrenzt.

- (4) Schadenersatzansprüche gegen K verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung.
- (5) Soweit die Haftung von K ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen, Gesellschafter*innen und Erfüllungsgehilfen von K.

3. GEMA

Die urheberrechtlichen Pflichten gegenüber der GEMA und die damit verbundene Gebührentichtung trägt V. Die Musikfolgeformulare der GEMA werden durch K ausgefüllt nach der Veranstaltung zur Weiterleitung übergeben. Die an die GEMA zu zahlenden Beträge sind nicht auf die Vergütung anrechenbar.

4. Ordnungspflicht

V obliegt die Ordnungspflicht zur Durchführung der Veranstaltung. V ist verpflichtet, Ordnungs- und Hilfspersonal zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung zu stellen. Für evtl. Schäden durch das Publikum an dem Equipment, den Künstler*innen oder der Crew haftet V. V verpflichtet sich, die Schadensrisiken im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms hinreichend zu versichern. Audio- und Videomitschnitte sind nur mit Genehmigung durch K gestattet.

5. Schweigepflicht

Inhalt und Angaben dieses Vertrages unterliegen der Schweigepflicht und dürfen von den Vertragsparteien nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

6. Sonstiges / Gerichtstand

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig sein, berührt dies nicht die Gesamtheit des Vertrages. In diesen Fällen treffen beide Vertragsparteien eine Vereinbarung, die der ungültigen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (E-Mail reicht aus). Gerichtstand ist der Sitz des K. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn es sich bei V um einen Verbraucher handelt.